

**Fördergrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur  
Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für von der Corona Pandemie  
besonders geschädigte Ausbildungsbetriebe**

**(Fördergrundsätze Ausbildungsfortsetzung)**

**vom 01.05.2020**

**Präambel**

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Corona Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für die Wirtschaft und die anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereiche. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichen.

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Mitteln des Landes
- nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze,
  - des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVerfG M-V),
  - der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V),
  - der Verwaltungsvorschriften zur LHO M-V,
- zum Zweck der Sicherung von Ausbildungsverhältnissen Zuwendungen an Ausbildungsbetriebe mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Corona Pandemie besonders betroffen sind. Die Zuwendung dient der Unterstützung bei der Finanzierung der Ausbildungsvergütung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Die Zuwendung wird zur Sicherung der Fortsetzung der Ausbildungsverhältnisse bzw. zur Vermeidung von Kurzarbeit für Auszubildende oder zur Vermeidung der Kündigung von Ausbildungsverhältnissen in Betrieben mit Corona Pandemie bedingtem erheblichem Arbeitsausfall gewährt.
- 2.2 Dazu wird die tatsächlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlte Ausbildungsvergütung im Förderzeitraum mitfinanziert. Förderzeitraum ist der Zeitraum, in dem im Ausbildungsbetrieb mindestens 50 % der Beschäftigten Kurzarbeitergeld beziehen (erheblicher Arbeitsausfall).

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Ausbildungsbetriebe jeglicher Größe aus allen

Wirtschaftsbereichen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist.
- 3.3 Eine Abtretung oder Verpfändung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass beim Ausbildungsbetrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Corona Pandemie bedingter, erheblicher Arbeitsausfall besteht.
- 4.2 Ein Corona bedingter, erheblicher Arbeitsausfall liegt vor, wenn der Anteil der Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen (Kurzarbeiterquote), mindestens 50 % beträgt. Ebenfalls ausreichend ist, wenn zum Antragszeitpunkt anhand einer Anzeige über den Arbeitsausfall gegenüber der Bundesagentur für Arbeit nachweislich eine Herabsetzung der regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit für mindestens 50 % der Beschäftigten geplant ist.
- 4.3 Trotz des erheblichen Arbeitsausfalls muss die Ausbildung entsprechend der Ausbildungsvorgaben gewährleistet werden.
- 4.4 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn zu keinem Zeitpunkt zwischen Antragstellung und dem 30.09.2020 mindestens 50 % der Beschäftigten des Ausbildungsbetriebs Kurzarbeitergeld beziehen oder bezogen haben.

#### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgabe ist die tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütung im Förderzeitraum (Bemessungsgrundlage).
- 5.3 Förderzeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum ab Antragstellung, in dem im Ausbildungsbetrieb ein Corona Pandemie bedingter erheblicher Arbeitsausfall besteht, bis längstens 30.09.2020.
- 5.4 Sollte im Ausnahmefall Kurzarbeit auch für Auszubildende unvermeidbar sein, beschränkt sich der Bewilligungszeitraum auf die Zeit bis zur Beantragung der Kurzarbeit.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Tatsachen, die für die Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich nach § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegen stehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind.

- 6.2 Ergänzend zu Nummer 5 der Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) hat der Zuwendungsempfänger insbesondere mitzuteilen, wenn für Auszubildende, die bei der Gewährung der Zuwendung berücksichtigt wurden, dennoch Kurzarbeit geplant ist oder angemeldet wird.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Prüfung der Einhaltung dieser Fördergrundsätze durch die Bewilligungsbehörde, durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern oder durch deren Beauftragte zu dulden und die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen zu ermöglichen.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren  
Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Der Antrag ist formgebunden auf dem vorgesehenen Vordruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Beifügung dort aufgeführter Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden.

Anträge können längstens bis zum 31.07.2020 gestellt werden.

- 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung. Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummern 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO nach dem Erstattungsprinzip auf Basis der bei der Bundesagentur für Arbeit gestellten Leistungsanträge und der zugehörigen Leistungsbescheide, einer Erklärung des Ausbildungsbetriebs über die Dauer des Vorliegens einer Kurzarbeiterquote von mindestens 50 % im Abrechnungszeitraum sowie des Nachweises über die bezahlte Ausbildungsvergütung.

- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren  
Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung erfolgt sukzessive im Rahmen des Auszahlungsverfahrens anhand der hierzu vorzulegenden Unterlagen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, die geeignet sind, die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

- 7.4 Zu beachtende Vorschriften  
„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.“

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.